

KSNW

Entsorgungskonzept

Rechtliche Grundlagen, Grundsätze und Auswirkungen für Liegenschaften und Arbeitsprozesse



Versionsgeschichte

| Rev. | Datum | Ersteller | Änderungen / Grund |
|-------------|--------------|------------------|---------------------------|
| 0 | 14.01.2025 | Trippmacher | Erstausgabe |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort..... | 5 |
| 1. Rechtliche Grundlagen..... | 6 |
| 1.1. Allgemeines..... | 6 |
| 1.1.1. Europäisches Recht | 6 |
| 1.1.2. Bundesrecht..... | 6 |
| 1.1.3. Landesrecht | 6 |
| 1.1.4. Kommunales Abfallrecht | 6 |
| 1.1.5. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)..... | 7 |
| 1.2. Überblick über das Abfallrecht in der BRD..... | 7 |
| 1.3. Erläuterungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz | 7 |
| 1.3.1. Begriffe (§ 3 KrWG)..... | 7 |
| 1.3.2. Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) | 8 |
| 1.3.3. Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) | 8 |
| 1.3.4. Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung (§ 9 KrWG) | 8 |
| 1.3.5. Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle (§ 9a KrWG)..... | 8 |
| 1.4. Europäisches Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)) | 9 |
| 1.5. Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) | 9 |
| 1.5.1. Anwendungsbereich (§ 1 ErsatzbaustoffV)..... | 9 |
| 1.5.2. Begriffe (§ 2 ErsatzbaustoffV) | 10 |
| 1.5.3. Untersuchungspflicht (§ 14 ErsatzbaustoffV)..... | 11 |
| 1.5.4. Zwischenlager (§ 18 ErsatzbaustoffV)..... | 11 |
| 1.5.5. Lieferschein und Deckblatt (§ 25 ErsatzbaustoffV) | 11 |
| 1.6. Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)..... | 11 |
| 1.6.1. Anwendungsbereich (§ 1 BBodSchV) | 11 |
| 1.6.2. Begriffsbestimmungen (§ 2 BBodSchV) | 12 |
| 1.6.3. Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6 BBodSchV)..... | 12 |
| 1.6.4. Vorerkundung, Probenahme und Analyse (§18 BBodSchV) | 13 |
| 1.6.5. Besondere Anforderungen an die Probenahme aus Haufwerken (§ 21 BBodSchV)..... | 13 |
| 1.7. Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden 1, 2, (BioAbfallV) | 13 |
| 1.7.1. Anforderungen an die hygienisierende Behandlung (§ 3 BioAbfallV)..... | 13 |
| 1.7.2. Beschränkungen und Verbote der Aufbringung (§ 6 BioAbfallV)..... | 13 |
| 1.7.3. Freistellung von den Anforderungen an die Behandlung und Untersuchung von bestimmten Bioabfällen (§ 10 BioAbfallV)..... | 13 |
| 1.7.4. Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung..... | 14 |

| | | |
|-----------|---|----|
| 1.7.4.1. | Zu § 1 Absatz 1 – sachlicher Geltungsbereich | 14 |
| 1.8. | Fazit (Auswirkungen für KSNW) | 15 |
| 1.8.1. | Allgemeines | 15 |
| 1.8.2. | Unterhaltung von Gräben | 15 |
| 1.8.3. | Unterhaltung von FLT / RRB | 15 |
| 1.8.4. | Umgestaltung von Grünflächen | 15 |
| 1.8.5. | Spielplatzsand..... | 16 |
| 1.8.6. | Straßenreinigung..... | 16 |
| 1.8.7. | Reinigung von Sandfängen (Sinkkästen)..... | 16 |
| 1.8.8. | Grünschnittarbeiten | 16 |
| 1.8.8.1. | Gemischte Grün- und Parkabfälle („holzige Abfälle“) | 16 |
| 1.8.8.2. | Garten- und Parkabfälle („krautige Abfälle“ / „kompostierbare Abfälle“) | 16 |
| 1.8.8.3. | Laub | 17 |
| 1.8.8.4. | Grasschnitt | 17 |
| 1.8.9. | Straßensanierung..... | 17 |
| 1.8.10. | Pflasterarbeiten | 17 |
| 1.8.10.1. | Boden und Steine | 17 |
| 1.8.10.2. | Beton (und Gemische)..... | 17 |
| 1.8.11. | Inhalte von Öl- und Wasserabscheidern | 17 |
| 2. | Handlungsanweisungen | 18 |
| 2.1. | Für den KSNW | 18 |
| 2.1.1. | Ausbaggern von Gräben | 18 |
| 2.1.2. | Ausbaggern von RRB / FLT | 18 |
| 2.1.3. | Straßenreinigung..... | 18 |
| 2.1.4. | Bodenaustausch, z.B. in Beeten | 18 |
| 2.1.5. | Grünschnittarbeiten | 18 |
| 2.1.5.1. | Gemischte Grün- und Parkabfälle („holzige Abfälle“) | 18 |
| 2.1.5.2. | Garten- und Parkabfälle („krautige Abfälle“ / „kompostierbare Abfälle“) | 18 |
| 2.1.5.3. | Laub | 18 |
| 2.1.5.4. | Grasschnitt | 19 |
| 2.1.6. | Straßensanierung..... | 19 |
| 2.1.6.1. | Asphalt: | 19 |
| 2.1.6.2. | Unterbau:..... | 19 |
| 2.1.7. | Pflasterarbeiten | 19 |
| 2.1.7.1. | Beton (und Gemische damit oder daraus) | 19 |
| 2.1.7.2. | Unterbau..... | 19 |
| 2.1.8. | Fräsen der Berme („Bankettschälgut“)..... | 19 |
| 2.1.9. | Lagerplatzlogistik, Beprobung, Dokumentation und Entsorgung..... | 19 |
| | Betriebsstelle Ganderkesee | 19 |
| | Betriebsstelle Hude..... | 20 |

| | | |
|------------|--|----|
| 2.2. | Für die Mitgliedsgemeinden | 20 |
| 2.2.1. | Liegenschaften der Mitgliedsgemeinden | 20 |
| Anhang A | Unterscheidung von Bioabfällen (AVV 20 01 01)..... | 21 |
| Anhang B | Bioabfälle - Übersicht | 22 |
| Anhang C | Abfallsteckbriefe..... | 23 |
| Anhang C-1 | Betonaufbruch | 23 |
| Anhang C-2 | Bauschutt | 24 |
| Anhang C-3 | Bodenaushub | 25 |
| | Literaturverzeichnis | 26 |

Vorwort

Seit Inkrafttreten der Mantelverordnung im August 2023 hat sich der rechtliche Rahmen für die Entsorgung, Umlagerung und das Recycling von Abfällen grundlegend gewandelt. Die Gesetzesänderung hat nicht nur neue Chancen eröffnet, sondern auch erhebliche Herausforderungen mit sich gebracht. Eine sehr gravierende Auswirkung ist auch der sprunghafte Anstieg der Entsorgungskosten. Dieser Anstieg ist zurückzuführen auf verändertes Handling im Betrieb und auf eine Vervielfachung der Annahmepreise der Entsorger in der Region. Vermutlich sind hier verschärfte Vorgaben und gestiegene Anforderungen an die Nachweisführung und Dokumentation ursächlich.

Unterschiedliche Interpretationen und Umsetzungen der Verordnungen auf Länder- und Kommunalebene führen zu Unsicherheiten und teilweise unterschiedlichen Auslegungen.

Dieses Entsorgungskonzept soll die Auslegung der Mantelverordnung und aller weiteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen seitens des KSNW transparent darlegen. Es erläutert die zentralen Neuerungen der Mantelverordnung, die daraus resultierenden Anforderungen und legt konkrete Maßnahmen und Handlungsanweisungen bis hin zur operativen Umsetzung im täglichen Geschäft fest. Dieses Konzept soll darüber hinaus auch den zuständigen Aufsichtsbehörden einen transparenten Einblick in unser Handeln eröffnen.

Wir setzen auf eine enge Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteuren, um eine praxisorientierte und finanziell darstellbare Lösung zu gewährleisten.

Uwe Nordhausen
Geschäftsführer

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Allgemeines

1.1.1. Europäisches Recht

Um ein Verständnis für die geltenden Gesetze im Umgang mit Abfällen zu bekommen ist es zunächst nötig, sich einen Überblick über die Struktur der Gesetze zu verschaffen. Die folgende Darstellung zeigt vereinfacht die geltenden Gesetze im jeweiligen Gültigkeitskreis:

Tabelle 1: Struktur abfallrechtlicher Verordnungen

| Gesetz / Verordnung | Gültig in |
|---|----------------------------|
| Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) | EU |
| Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWg) | BRD |
| Verpackungsgesetz (VerpackG) | |
| Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) | |
| Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) | |
| Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) | Land Nieder- sachsen |
| Zuständigkeits-Verordnung Abfall (ZustVO-Abfall) | |
| Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen | |
| Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle | |
| Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtl. Überwachung | |
| Staatsvertrag über Bildung einer gem. Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsges. | |
| Erlass: Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen im Bereich des Immissionsschutzes | LK Olden- burg |
| Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg | |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg | |
| Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallbewirtschaftungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung) | |

Die zentrale Richtlinie für alle Mitgliedsstaaten der EU im Bereich der Abfallwirtschaft ist die Abfallrahmenrichtlinie. In ihr werden wesentliche Abfallbegriffe geklärt und unter anderem eine fünfstufige Abfallhierarchie festgelegt. Im Unterschied zu Verordnungen müssen Richtlinien in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Mit den Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie im Jahr 2018 werden strengere Anforderungen zur Förderung der Vermeidung von Abfällen und das Wiederverwenden oder -aufbereiten festgelegt.

1.1.2. Bundesrecht

In der BRD bildet das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen“ (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) das grundsätzliche Regelwerk abfallrechtlicher Vorschriften. Abfallspezifische Regelungen sind bereits im Absatz *Europäisches Recht* aufgeführt.

1.1.3. Landesrecht

Abfallgesetze der Bundesländer ergänzen und/oder konkretisieren das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die s.g. konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (siehe auch Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) erlaubt landesrechtliche Vorschriften jedoch nur in Bereich, die nicht bereits durch Bundesrecht erfasst sind. So werden durch Landesgesetz beispielsweise Bestimmungen der entsorgungsrechtlichen Körperschaften und der im Abfallbereich zuständigen Behörden geregelt.

1.1.4. Kommunales Abfallrecht

Auf kommunaler Ebene werden i.d.R. die Sammlung und Aufbereitung haushaltsnaher Abfälle in Form von Satzungen geregelt.¹

¹ vgl. Stoll, Jonas: Abfallrecht, in: Umweltbundesamt, o. D., <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallrecht>.

1.1.5. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

„Als Kernelement verankert das KrWG in § 6 die fünfstufige Abfallhierarchie [...]. Danach gilt grundsätzlich folgende Rangfolge unter den Abfallvermeidungs- und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung.“²

1.2. Überblick über das Abfallrecht in der BRD

Die folgende Darstellung soll einen Überblick über das Abfallrecht in der BRD geben und die Zusammenhänge der geltenden Gesetze und Verordnungen darstellen:

- Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG)
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWg)
 - Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 - Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV)
 - Altholzverordnung (AltholzV)
 - Altölverordnung (AltöIV)
 - Beförderungserlaubnisverordnung (BefEIV)
 - Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBetrBV)
 - Bioabfallverordnung (BioAbfV)
 - Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)
 - Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOtonSchichtV)
 - Deponieverordnung (DeponieV)
 - EMAS-Privilegierungsverordnung (EMASPrivilegV)
 - Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
 - Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
 - Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV)
 - Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)
 - Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
 - Nachweisverordnung (NachwV)
 - PCB/PCTAbfallverordnung (PCBAbfallV)
 - Versatzverordnung (VersatzV)
 - Verpackungsgesetz (VerpackG)
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)³

1.3. Erläuterungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

1.3.1. Begriffe (§ 3 KrWG)

(1) **Abfälle** im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Eine **Entledigung** im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall der jeweiligen Zweckbestimmung aufgibt.

(5) **Gefährlich** im Sinne dieses Gesetzes sind die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich im Sinne des Gesetzes sind alle übrigen Abfälle. (Siehe § 3 AVV)

² vgl. Stoll, o. D., Abschn. Kreislaufwirtschaftsgesetz.

³ vgl. Stoll, o. D.

(9) **Besitzer** von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(11) **Beförderer** von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.

(23) **Verwertung** im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, in dem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder in dem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.

(25 a) **Verfüllung** im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zur Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden.

(26) **Beseitigung** im Sinne des Gesetzes ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. **Anlage 1** enthält eine nicht abschließende Liste von Beseitigungsverfahren.⁴

1.3.2. Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG)

Wer Abfälle erzeugt oder besitzt ist zur Verwertung seiner Abfälle verpflichtet. Zu beachten ist immer die Abfallhierarchie (vgl. Absatz Kreislaufwirtschaftsgesetz). Der Vorrang der Beseitigung entfällt, „wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt [...] am besten gewährleistet“.⁵

Voraussetzung für die Verwertungspflicht sind die technische und wirtschaftliche Zumutbarkeit. Diese ist gegeben, wenn für einen gewonnenen Stoff (oder gewonnenen Energie) ein Markt besteht oder geschaffen werden kann. Die technische Möglichkeit ist auch dann gegeben, wenn eine Vorbehandlung vor der Verwertung nötig ist. Wenn die Verwertungskosten nicht „außer Verhältnis“ zu den Beseitigungskosten stehen, ist eine wirtschaftliche Zumutbarkeit gegeben.⁶

1.3.3. Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG)

Es ist immer diejenige Verwertungsmaßnahme vorrangig zu wählen, „die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls [...] am besten gewährleistet. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen“.⁷

1.3.4. Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung (§ 9 KrWG)

Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten. Ausnahmen gelten, wenn

1. die gemeinsame Sammlung die Möglichkeiten der Verwertung nicht erschwert,
2. die getrennte Sammlung nicht den besten Schutz für Mensch und Umwelt bietet,
3. die getrennte Sammlung technisch nicht möglich ist oder
4. die getrennte Sammlung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.⁸

1.3.5. Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle (§ 9a KrWG)

„Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, **gefährlicher** Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist

⁴ vgl. § 3, KrWG

⁵ § 7, Absatz 2, Satz 2

⁶ § 7, Absatz 4 KrWG

⁷ § 8, Absatz 1, Satz 1 und 2 KrWG

⁸ vgl. § 9 KrWG

1.4. Europäisches Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV))

Für den KSNW sind u.A. folgende Abfallschlüssel potenziell von Bedeutung:

- 03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung (mit allen Untergruppen)
- 08 Abfälle aus der [...] Anwendung von Beschichtungen (Farben, ...)
- 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
- 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmittel und Treibgasen
- 15 Verpackungsabfall
- 16 01 03 Altreifen
- 16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren
- 17 Bau- und Abbruchabfälle
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut, das keine gefährlichen Stoffe enthält
- 20 Siedlungsabfälle⁹

1.5. Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

1.5.1. Anwendungsbereich (§ 1 ErsatzbaustoffV)

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung regeln im Hinblick auf mineralische Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1 die
 1. die Herstellung und das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe,
 2. die Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut, das ausgehoben oder abgeschoben werden soll,
 3. den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sowie
 4. die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus techn. Bauwerken.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für
 1. Bodenschätze, wie Minerale, Steine, Kiese, Sande und Tone, die in Trocken- oder Nassabgrabungen, Tagebauen oder Brüchen gewonnen werden,
 2. Die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe [...]
 - a. Auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, auch dann nicht, wenn die durchwurzelbare Bodenschicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines technischen Bauwerkes auf- oder eingebracht oder hergestellt wird,
 - b. Unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken
 - c. Als Deponieersatzbaustoffe nach Teil 3 der Deponieverordnung,
 - d. Auf Halden oder in Absetzteichen des Bergbaus,
 - e. In bergbaulichen Hohlräumen gemäß der Versatzverordnung,
 - f. Im Deichbau,
 - g. In Gewässern,
 - h. als Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A im Straßenbau, sofern die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau – RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat – TL AG-StB, Ausgabe 2009“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)² angewendet werden,
 - i. in Anlagen des Bundes gemäß § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist [...]¹⁰

⁹ vgl. Anlage (zu § 2 Absatz 1) AVV

¹⁰ § 1 Absatz 1 und 2 ErsatzbaustoffV

1.5.2. Begriffe (§ 2 ErsatzbaustoffV)

1. Mineralischer Ersatzbaustoff:

Mineralischer Baustoff, der

- a) Als Abfall oder Nebenprodukt in Aufbereitungsanlagen hergestellt wird oder bei Baumaßnahmen, beispielweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung anfällt,
- b) Unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist und
- c) Unmittelbar oder nach Aufbereitung unter die in Nummer 18 bis 33 bezeichneten Stoffe fällt. →

Erläuterung zu § 2 ErsatzbaustoffV; Stoffe nach Absatz 1 Nr. 2

18. Hochofenstückschlacke
19. Hüttensand
20. Stahlwerkschlacke
21. Gießerei-Kupolofenschlacke
22. Kupferhüttenmaterial
23. Gießereirestsand
24. Schmelzkammergranulat
25. Steinkohlenkesselasche
26. Steinkohlenflugasche
27. Braunkohlenflugasche
28. Hausmüllverbrennungsgasche
- 29. Recycling-Baustoff**
- 30. Baggertgut**
31. Gleisschotter
32. Ziegelmaterial
- 33. Bodenmaterial**

2. Technisches Bauwerk:

Jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 errichtet wird; hierzu gehören insbesondere:

- a) Straßen, Wege und Plätze
- b) Baustraßen
- c) Schienenverkehrswege
- d) Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen
- e) Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle
- f) Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.

3. Zwischenlager

Anlagen zum Lagern von Bodenmaterial oder Baggertgut, die in Anhang 1 Nummern 8.12 und 8.14 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) [...] aufgeführt sind.¹¹

4. Recycling-Baustoff

„Mineralischer Baustoff, der durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt wird, die

- Bei Baumaßnahmen, beispielweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung,
- Bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte oder
- Durch thermische Behandlung von Ausbauasphalt oder teer- oder pechhaltigen Straßenbaustoffen entstehen.“

5. Zwischenlagerung

Ist die vorübergehende Aufbewahrung von mineralischen Ersatzbaustoffen am Herkunftsort, bevor diese am selben Ort wie bisher eingesetzt oder (z.B. nach Beprobung) abtransportiert werden

6. Umlagerung

Ist die Entnahme von mineralischen Ersatzbaustoffen am Herkunftsort und deren Wiedereinsatz ohne vorhergehende Aufbereitung innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme (z.B. Bauabschnitt), wobei der konkrete Ort hierfür nicht mit dem ursprünglichen Ort des Einbaus identisch sein muss.¹²

¹¹ vgl. § 2 ErsatzbaustoffV

¹² vgl. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), ad-hoc-Ausschuss unter Vorsitz des Landes Brandenburg, 23.09.2024, <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html> (abgerufen am 13.06.2024).

1.5.3. Untersuchungspflicht (§ 14 ErsatzbaustoffV)

„(1) **Erzeuger** und **Besitzer** haben **nicht aufbereitetes Bodenmaterial** und **nicht aufbereitetes Baggergut**, das in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, **unverzüglich nach dem Aushub oder dem Abschieben** auf die zur Bestimmung der Materialklasse erforderlichen Parameter der Anlage 1 Tabelle 3 **untersuchen zu lassen**.

(2) Für die Vorerkundung von Böden in situ, die Vorerkundung von Haufwerken am Anfallort sowie die Probennahme von Böden in situ gilt **Abschnitt 4 der BBodSchV**.

(3) In den Fällen des **§ 6 Absatz 6 Nummer 1 und 2 der BBodSchV** kann von einer Untersuchung abgesehen werden.“¹³

1.5.4. Zwischenlager (§ 18 ErsatzbaustoffV)

(1) Wenn nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in ein Zwischenlager befördert wird, entfallen die Pflichten des Erzeugers und Besitzers nach § 14 bis 17.

(2) Der Betreiber eines Zwischenlagers ist verpflichtet, eine Annahmekontrolle entsprechend § 3 durchzuführen, mit der Maßgabe, dass die Eluat- und Feststoffwerte für Bodenmaterial anzuwenden sind.

(3) Der Betreiber eines Zwischenlagers hat Bodenmaterial oder Baggergut, das in Verkehr gebracht werden soll, von einer Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen. Hierbei gelten für die Pflichten und Anforderungen an die Probennahme und Untersuchung § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 6 und Satz 8 und 9, § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 1 und 3 bis 5, an die Bewertung der Untersuchungsergebnisse, an die Klassifizierung sowie an die Dokumentation § 14 Absatz 1, §§ 15, 16 Absatz 1 und § 17 entsprechend. Die Menge des jeweils auf Grundlage einer Untersuchung in Verkehr gebrachten Bodenmaterials oder Baggerguts darf 3.000 Kubikmeter nicht überschreiten.“¹⁴

1.5.5. Lieferschein und Deckblatt (§ 25 ErsatzbaustoffV)

„(1) Der Verbleib eines mineralischen Baustoffs oder eines Gemisches ist **vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk vom Inverkehrbringer und Verwender** zur dokumentieren. Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein [...] auszustellen.[...]

(2) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Der Beförderer hat den ausgefüllten Lieferschein dem Verwender zu übergeben.

(4) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den Lieferschein **als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung 5 Jahre lang aufzubewahren**. Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.“¹⁵

1.6. Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

1.6.1. Anwendungsbereich (§ 1 BBodSchV)

„(1) Diese Verordnung regelt nähere Anforderungen, insbesondere

1. zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, einschließlich Anforderungen an das **Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden** sowie Vorsorgewerte und zulässige Zusatzbelastungen,
2. zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion,

¹³ § 14 ErsatzbaustoffV

¹⁴ § 18 ErsatzbaustoffV

¹⁵ § 25 ErsatzbaustoffV

3. zur Untersuchung, Bewertung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, einschließlich Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung sowie Prüf- und Maßnahmenwerte,
4. an die Vorerkundung, Probennahme und -analyse.“¹⁶

1.6.2. Begriffsbestimmungen (§ 2 BBodSchV)

„[...]“

6. Bodenmaterial:
Material aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund, das ausgehoben, abgeschoben, abgetragen oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wird oder wurde;
7. Baggergut:
Material, das im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen oder bei Maßnahmen der Errichtung, Unterhaltung oder Stilllegung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern entnommen wurde; Baggergut kann bestehen aus Sedimenten und Material aus subhydrischen Böden (= Unterwasserböden) der Gewässersohle, aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund im unmittelbaren Umfeld des Gewässerbettes oder aus Material aus Oberböden im Ufer- und Überschwemmungsbereich des Gewässer.“¹⁷

1.6.3. Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6 BBodSchV)

„(6) Von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut nach Absatz 5 Satz 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn

1. sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des BBodSchG oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 dieser Verordnung überschreiten und keine Hinweise auf eine Belastung der Materialien vorliegen,
2. die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 m³ beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme der Materialien am Herkunftsort und auf Grund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die in Nummer 1 genannten Werte überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen oder
3. die Materialien am Herkunftsort oder in den dessen räumlichen Umfeld innerhalb eines Gebietes [...] umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Schafstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.“¹⁸

¹⁶ § 1 BBodSchV Absatz 1

¹⁷ § 2 BBodSchV Absatz 6 und 7

¹⁸ § 6 BBodSchV Absatz 1 bis 3

1.6.4. Vorerkundung, Probenahme und Analyse (§18 BBodSchV)

„(1) Die Vorerkundung von Böden in situ und von Materialien in Haufwerken dient

1. Einer Einschätzung der Beschaffenheit der Böden und Material, insbesondere zur Ermittlung des erforderlichen Untersuchungsumfangs und analytischen Untersuchungsbedarfs,
2. Als Grundlage einer repräsentativen Probennahme, insbesondere zur Entwicklung einer geeigneten Probenahmestrategie und
3. Der Bewertung der Ergebnisse analytischer Untersuchungen, insbesondere bei der Übertragung auf den Untersuchungsraum.

(2) Im Rahmen der Vorerkundung sind vorhandenen Hintergrundinformationen zu ermitteln und auszuwerten. Hierzu zählen aktuelle und historische Unterlagen, Luftbilder und Karten sowie Auskünfte und Stellungnahmen zuständiger Behörden.

(3) Die gewonnen Erkenntnisse sind durch eine Inaugenscheinnahme auf ihre Plausibilität zu überprüfen und, soweit dies für das weitere Vorgehen erforderlich ist, zu vertiefen und zu ergänzen. Im Rahmen der Inaugenscheinnahme sind insbesondere Auffälligkeiten im Hinblick auf anthropogene Veränderungen der Böden zu dokumentieren.“¹⁹

1.6.5. Besondere Anforderungen an die Probennahme aus Haufwerken (§ 21 BBodSchV)

„(2) Die gem. LAGA PN 98 im Regelfall vorgesehene Anzahl von Laborproben kann für größere Chargen von Bodenmaterial, wie aufgemietete Homogenbereiche im Sinne der DIN 18300, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Einzelfall verringert werden, wenn insbesondere durch eine Vorerkundung oder Vor-Ort-Analytik eine homogene Schadstoffverteilung hinreichend belegt ist.“²⁰

1.7. Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden 1, 2, (BioAbfallV)

1.7.1. Anforderungen an die hygienisierende Behandlung (§ 3 BioAbfallV)

„(1) Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben, **soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst**, Bioabfälle **vor einer Aufbringung** oder **vor der Herstellung von Gemischen** einer hygienisierenden Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet.“²¹

1.7.2. Beschränkungen und Verbote der Aufbringung (§ 6 BioAbfallV)

„(1a) Bei einmaligen Aufbringungen zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus, insbesondere **für Neuanpflanzungen** und **für Rekultivierungen**, oder **zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht** nach § 2 Nummer 11 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung [...], dürfen unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen auf Böden **innerhalb von 12 Jahren** nicht mehr als **80 Tonnen Trockenmasse Bioabfälle oder Gemische je Hektar** aufgebracht werden.“²²

(3) Das Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen auf forstwirtschaftlich genutzten Böden darf nur im begründeten Ausnahmefall mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erfolgen.“

1.7.3. Freistellung von den Anforderungen an die Behandlung und Untersuchung von bestimmten Bioabfällen (§ 10 BioAbfallV)

„(1) Bioabfälle dürfen **unvermischt abgegeben**, **zur Gemischherstellung verwendet** oder aufgebracht werden, soweit diese in Anhang 1 Nummer 1 Spalte 3 aufgeführt werden und hierbei auf eine der folgenden Nummern verwiesen wird,

1. auch ohne Behandlung, ohne hygienisierende Behandlung oder ohne biologisch stabilisierende Behandlung nach den §§ 3 und 3a sowie

¹⁹ § 18 BBodSchV

²⁰ § 21 BBodSchV Absatz 2

²¹ § 3 BioAbfallV Absatz 1

²² § 6 BioAbfallV Absatz 1a Satz 1

2. in behandelter, hygienisierend behandelte, biologisch stabilisierend behandelte oder unbehandelte Form auch ohne Untersuchungen nach den §§ 3 und 4.“²³

„(2) Die zuständige Behörde **kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde** im Rahmen der **regionalen Verwertung im Einzelfall** für weitere **unvermischte, homogen zusammengesetzte Bioabfälle Freistellungen nach Absatz 1 zulassen**. Die Freistellung von Behandlungen nach den §§ 3 und 3a kann erteilt werden, wenn auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle angenommen werden kann, dass die in den §§ 3 und 4 festgelegten Anforderungen an die Hygiene sowie hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 3a Absatz 1 Satz 2 nicht beeinträchtigt wird. [...]“²⁴

1.7.4. Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung

1.7.4.1. Zu § 1 Absatz 1 – sachlicher Geltungsbereich

„Kommunale Grünflächen (Park- und Grünanlagen, Friedhöfe)

Wenn beispielsweise **kommunale Eigenbetriebe** oder Ämter (z. B. Garten- und Friedhofsamt) **pflanzliche Bioabfälle von eigenen kommunalen Grünflächen** (Park- und Grünanlagen, Friedhöfe) **kompostieren und den Kompost wieder auf solchen Flächen aufbringen, unterliegt dies nicht dem Anwendungsbereich der BioAbfV. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Verwertung (Aufbringung) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden** (§ 1 Absatz 1 Nummer 1). Eine Eigenverwertung ist daher nicht mehr zu prüfen [...]“²⁵

²³ § 10 BioAbfallV Absatz 1

²⁴ § 10 BioAbfallV Absatz 2 Satz 1 und 2

²⁵ Bund-Länder-Arbeitsgruppe, 2014. S. 20

1.8. Fazit (Auswirkungen für KSNW)

1.8.1. Allgemeines

Zusammenfassend zielen allen vorgenannten Verordnungen und Gesetze darauf ab, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und – falls nötig – getrennt voneinander zu sammeln, zu lagern und zu verwerten.

Damit entsprechen Sie den Grundkonzepten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

1. Abfallvermeidung
2. Beachtung der Abfallhierarchie

Für unsere tägliche Arbeit übersetzt müssen wir uns bereits vor der Erzeugung des Abfalls darüber klar werden, wie die erzeugten Abfälle verwertet/verwendet werden sollen. Als Beispiel sei die Unterhaltung von Spielplätzen beschrieben – konkret der Austausch von Sand. Hierbei entsteht regelmäßig s.g. Baggergut. Soll dieses Baggergut als Bestandteil der Wegeunterhaltung in eine Straße (= technisches Bauwerk) eingebaut werden, gilt die Ersatzbaustoffverordnung. Soll das Baggergut jedoch zur Verfüllung einer Grube genutzt werden, dann gelten die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung. Diese Abgrenzung nach der Verwendungsweise gilt sinngemäß auch für Bodenmaterial.

Als Grundsatz ist also festzuhalten, dass das **oberste Ziel** die **Vermeidung von Abfällen** sein muss, gefolgt von einer sinnhaften Wiederverwendung vor der Entsorgung.

1.8.2. Unterhaltung von Gräben

Bodenmaterial, welches mit Gewässern in Berührung gekommen ist, wird grundsätzlich als **Baggergut** bezeichnet (siehe BBodSchV).

Örtliche Beprobungen von Baggergut im Verbandsgebiet haben ergeben, dass bei diesem Material davon ausgegangen werden kann, dass es „nicht gefährlich“ im Sinne des Abfallrechts ist.

Der Abfallschlüssel gem. AVV lautet 17 05 06 „Baggergut, das keine gefährlichen Stoffe enthält“.

1.8.3. Unterhaltung von FLT / RRB

Beprobungen von Bodenmaterial im Jahr 2023 haben ergeben, dass bei FLT und RRB mit gefährlichen Stoffen zu rechnen ist.

Hier können, je nach Analyseergebnis folgende Abfallschlüssel auftreten:

- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut, das keine gefährlichen Stoffe enthält

Je nach Größe der Anlage kann hier jedoch auch Bodenmaterial entstehen, welches nicht im unmittelbaren Uferbereich liegt. Das Abfallrecht spricht dann von **Bodenmaterial** (siehe BBodSchV).

Die möglichen Abfallschlüssel sind dann:

- 17 05 03* Boden und Steine, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 04 Boden und Steine, das keine gefährlichen Stoffe enthält

Als Grundsatz gilt auch für Arbeiten in FLT und RRB: Abfallvermeidung hat Vorrang vor Entsorgung. So kann Bodenmaterial im unmittelbaren Bereich von FLT und RRB vor Ort aufgepackt werden.

Grundsätzlich sind Bodenanalysen vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

1.8.4. Umgestaltung von Grünflächen

Das Abfallrecht sieht eine Trennung zwischen Bodenmaterial aus der Unterhaltung von technischen Bauwerken und Bodenmaterial aus Garten- und Parkflächen vor. Hier ist regelmäßig nicht mit gefährlichen Stoffen zu rechnen.

Der Abfallschlüssel lautet 20 02 02 Boden und Steine.

Die Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Boxen auf dem Lagerplatz in Ganderkesee gelagert, beprobt und verwertet.

1.8.5. Spielplatzsand

Örtliche Vorerkundungen haben ergeben, dass bei Bodenmaterial aus Spielplatzflächen der Mitgliedsgemeinden davon ausgegangen werden kann, dass es sich nicht um gefährliches Bodenmaterial handelt.

Aufgrund der Lage von Spielplätzen ist Spielplatzsand unter dem Abfallschlüssel 20 02 02 Boden und Steine zu handhaben.

Die Abfälle von Spielplätzen werden in den dafür vorgesehenen Boxen auf dem Lagerplatz in Ganderkesee gelagert und aufbereitet (z.B. gesiebt).

Vorzugsweise ist das aufbereitete auf Spielplätzen wiederzuverwenden. Eine Verwertung als Ersatzbaustoff im ländlichen Wegebau ist ebenfalls möglich.

1.8.6. Straßenreinigung

Diese Abfälle werden im Kehrwagen direkt zum dafür vorgesehenen Entsorgungsunternehmen transportiert und dort entsorgt.

1.8.7. Reinigung von Sandfängen (Sinkkästen)

Diese Abfälle werden im Kehrwagen direkt zum dafür vorgesehenen Entsorgungsunternehmen transportiert und dort entsorgt.

1.8.8. Grünschnittarbeiten

Im Rahmen von Grünschnittarbeiten fallen regelmäßig Materialien an, die entweder als Häckselgut weiterverwendet werden können oder auf der anderen Seite zur Kompostierung genutzt werden.

Werden pflanzliche Bioabfälle von eigenen kommunalen Grünflächen (aus Grün- und Parkanlagen) kompostiert und der Kompost wieder auf kommunalen Grünflächen aufgebracht, unterliegt dies nicht dem Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung. (Erläuterung: Es handelt sich dabei nicht um eine Aufbringung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden).

Es bestehen also keine Pflichten an eine hygienisierende Behandlung, keine Untersuchungspflicht auf den Hygienestatus und/oder auf den Schwermetallgehalt.²⁶

Der Abfallschlüssel für diese Arbeiten lautet immer:

- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Die Entsorgungsbetriebe unterscheiden innerhalb dieses Abfallschlüssels noch einmal nach

- Gemischten Grün- und Parkabfällen („holzige Abfälle“) und
- Garten- und Parkabfällen („krautige Abfälle“ / „kompostierbare Abfälle“)
- Laub
- Grasschnitt

Unterscheidungskriterien sind in Anhang A erklärt.

1.8.8.1. Gemischte Grün- und Parkabfälle („holzige Abfälle“)

Diese Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Boxen auf dem Lagerplatz des KSNW in der Wagnerstraße gesammelt und durch einen NU selbst zu Holzhackschnitzeln weiterverarbeitet.

1.8.8.2. Garten- und Parkabfälle („krautige Abfälle“ / „kompostierbare Abfälle“)

Krautige Abfälle werden in einer zugewiesenen Box gesammelt. Bei Bedarf wird selbst ein Gemisch aus Fein- und Grobkorn hergestellt. Dieses Gemisch wird in Mieten gelagert und auf

²⁶ Entspricht § 10 BioAbfallV

eigenen Grün- und Parkflächen – ggf. unter Zuführung von ungefährlichen Abfällen (z.B. Boden und Steine) – verwendet.

1.8.8.3. Laub

Laub wird als eigener Abfallstrom gesammelt, in einer zugewiesenen Box gelagert und der Verwertung/Entsorgung zugeführt.

1.8.8.4. Grasschnitt

Frischer Grasschnitt wird spätestens 10 Tage nach der Mahd der Verwertung zugeführt.

1.8.9. Straßensanierung

Im Rahmen von Straßensanierungsmaßnahmen ist mit gefährlichen Abfällen zu rechnen. Daher ist vor der Durchführung der Arbeiten grundsätzlich eine Beprobung vorzusehen.

Asphaltfräsgut wird entsprechend der vorgefundenen Analytik der Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

1.8.10. Pflasterarbeiten

Bei Pflasterarbeiten können Materialien anfallen, die den folgenden Abfallschlüsseln entsprechen:

- 17 01 01 Beton
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 05 04 Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten

zuzuordnen sind.

Um gefährliche Stoffe (17 01 06* und 17 05 05*) auszuschließen, werden die o.g. Abfälle in getrennten Strömen gesammelt und auch in getrennten Boxen gelagert und anschließend als Haufwerk beprobt.

1.8.10.1. Boden und Steine

Boden und Steine werden je nach vorgefundener Analytik selbst verwertet oder der Entsorgung zugeführt.

1.8.10.2. Beton (und Gemische)

Beton (und Gemische daraus oder damit) werden der Verwertung/Entsorgung zugeführt.

1.8.11. Inhalte von Öl- und Wasserabscheidern

Für Öl- und Wasserabscheider sieht die AVV einen eigenen Abfallschlüssel vor:

- 1305 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

Entsorgung durch geeignete Unternehmen.

2. Handlungsanweisungen

2.1. Für den KSNW

Oberstes Ziel muss immer sein, Abfälle zu vermeiden - also Material möglichst vor Ort wiederzuwenden oder einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. (Sprich: nicht auf die Deponie!)

2.1.1. Ausbaggern von Gräben

Vergleichsproben im Verbandsgebiet haben gezeigt, dass Grabenaushub mindestens der Materialklasse BM-0* entspricht. Das Material ist im Sinne des Abfallrechtes ungefährlich.

Daher gilt für den KSNW bei Durchführung in Eigenleistung:

1. Aufpacken, wo möglich. Falls nicht möglich:
2. Material in der zugewiesenen Box („Baggergut aus Gräben“) lagern bis max. Volumen erreicht ist
3. Haufwerk beproben
4. Wenn möglich zur Gemischherstellung (z.B. für Kompost verwenden)
5. Entsorgen je nach Ergebnis

Alternativ: Durchführung durch Dienstleistungsunternehmen

Etwaig abzufahrendes Baggergut wird vom Auftragnehmer zur weiteren Verwertung oder Entsorgung übernommen.

2.1.2. Ausbaggern von RRB / FLT

hier gilt für den KSNW:

1. Aufpacken, wo möglich. Falls nicht möglich:
2. Vor dem Ausbaggern Probe nehmen und analysieren
3. Entsorgen je nach Ergebnis

2.1.3. Straßenreinigung

1. Material im Kehrwagen sammeln mit max. Volumen erreicht
2. Direkt der Entsorgung zuführen

2.1.4. Bodenaustausch, z.B. in Beeten

1. Material in der dafür vorgesehenen Box („Boden und Steine - Beetpflege“ / „Boden und Steine – Pflasterarbeiten“) lagern bis max. Volumen erreicht ist
2. Haufwerk beproben
3. Wenn möglich zur Gemischherstellung (z.B. für Kompost verwenden)
4. Entsorgen je nach Ergebnis

2.1.5. Grünschnittarbeiten

Grundsatz: Verwertung vor Ort hat Vorrang.

2.1.5.1. Gemischte Grün- und Parkabfälle („holzige Abfälle“)

1. Material in der dafür vorgesehenen Box („Baum – und Strauchschnitt) lagern bis max. Volumen erreicht ist
2. Auf dem Lagerplatz häckseln und der Verwertung zuführen

2.1.5.2. Garten- und Parkabfälle („krautige Abfälle“ / „kompostierbare Abfälle“)

1. Material in der dafür vorgesehenen Box („kompostierbare Abfälle“) lagern bis max. Volumen erreicht ist
2. Material schreddern
3. Als Haufwerk lagern
4. Als Kompost auf eigenen Grün- und Parkanlagen verwerten

2.1.5.3. Laub

1. Material in der dafür vorgesehenen Box („Laub“) lagern bis max. Volumen erreicht ist
2. Ggf. kompostieren (siehe 2.1.5.2.)
3. Wenn Kompostieren nicht möglich, der Entsorgung zuführen

2.1.5.4. Grasschnitt

1. Material in der dafür vorgesehenen Box („Grasschnitt - frisch“) sammeln oder direkt in Containern von den Liegenschaften abholen
2. Bis 10 Tage nach Mahd: der Verwertung zuführen
3. Danach: siehe 2.1.5.2

2.1.6. Straßensanierung

2.1.6.1. Asphalt:

1. Vor der Ausschreibung Proben nehmen und analysieren lassen
2. Asphaltfräsgut wird im Rahmen der Ausschreibung zur Überlassung an die AN vorge-
sehen

2.1.6.2. Unterbau:

Siehe 2.1.4

2.1.7. Pflasterarbeiten

2.1.7.1. Beton (und Gemische damit oder daraus)

1. Material in der dafür vorgesehenen Box („Beton“) lagern bis max. Volumen erreicht ist
2. Der Verwertung/Entsorgung zuführen

2.1.7.2. Unterbau

Siehe 2.1.4

2.1.8. Fräsen der Berme („Bankettschälgut“)

Siehe 2.1.4

2.1.9. Lagerplatzlogistik, Beprobung, Dokumentation und Entsorgung

Betriebsstelle Ganderkesee

Auf dem Lagerplatz in der Wagnerstraße in Ganderkesee stehen Boxen zur Verfügung, denen bei der Erstbefüllung eine passende Abfallart zugeordnet und mittels entsprechendem Anhängeschild gekennzeichnet werden. In diesen Boxen werden Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz getrennt gelagert.

Die Boxen sind grundsätzlich auf der linken Seite beschriftet. Das obere Schild ist fest montiert und zeigt die Nummer der Box. Das untere Schild ist abnehmbar und beschreibt die Abfallart.

Kann kein weiteres Material in einer Box gelagert werden, wird die Box mit einer Kette verschlossen und das Schild mit der Abfallart wird entfernt. Das Material in der verschlossenen Box wird – sofern nötig – durch eigene Probenehmer beprobt und in einem Labor je nach vorgesehener Verwertung analysiert. Erst danach erfolgt eine Verwertung oder Entsorgung - je nach Analyseergebnis.

Das abgenommene Schild mit der Abfallart wird an einer leeren Box, die noch kein Schild trägt, befestigt.

Volle Boxen werden unverzüglich unter Benennung der Boxennummer und der Abfallart zwecks Beprobung an den Bereich VS gemeldet.

VS legt die Dokumentation dieser Charge an.

VS erstellt das Probenlabel unter der Angabe des Erzeugers, des Datums, der fortlaufenden Probennummer, der Boxennummer, des zu beprobenden Abfalls und der Beprobungsgrundlage (ErsatzbaustoffV oder LAGA) und übergibt dies mit dem Probenahmeauftrag an einen Probenehmer. Im Zweifel bzw. wenn bei VS nichts weiter bekannt ist, wird VS die Beprobungsgrundlage LAGA auswählen.

Der Probenehmer nimmt die Probe, befestigt das Probenlabel am Behältnis und hinterlegt die Probe im Bereich der Probenehmerausrüstung und meldet die Fertigstellung an VS.

VS bestellt die Abholung durch das Labor.

Das Labor übermittelt die Analytik an VS und sendet das Behältnis zurück an den KSNW.

VS dokumentiert den Eingang der Analytik und die Analytik selbst und veranlasst die Entsorgung in Absprache mit den BL (im Rahmen der 14-tägigen BL-Besprechung).

Betriebsstelle Hude

Können Materialien vor Ort aufgrund von Platzmangel nicht gem. KrWG getrennt gelagert werden, werden diese zum Lagerplatz der Betriebsstelle Ganderkesee verbracht.

2.2. Für die Mitgliedsgemeinden

2.2.1. Liegenschaften der Mitgliedsgemeinden

Grundsätze:

(1) Die im Abschnitt 1 beschriebenen Regelungen sind grundsätzliche Regeln, die von Erzeugern von Abfällen zu beachten sind.

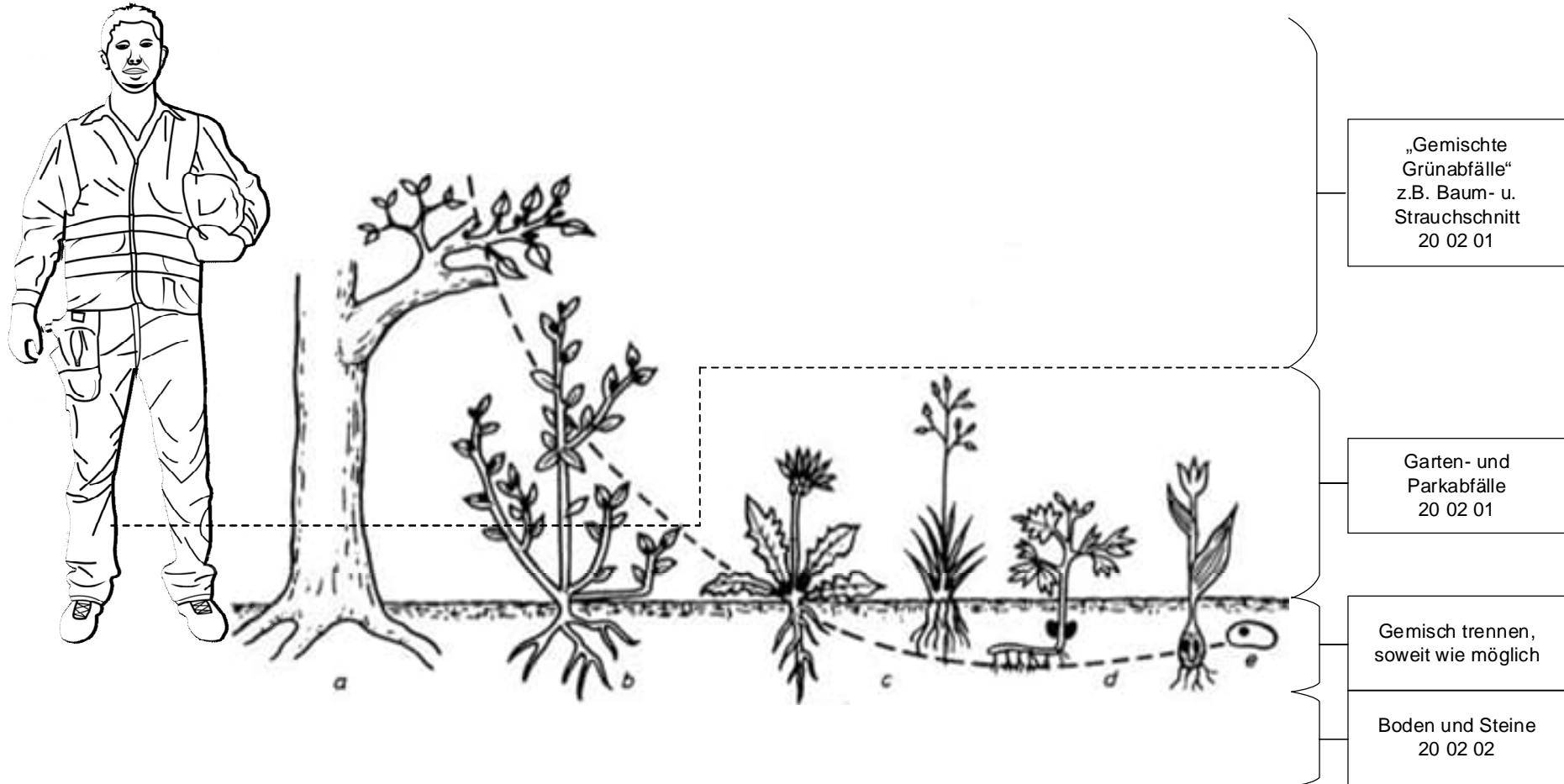
(2) Direktanlieferungen an die Betriebsstellen nur nach Anmeldung und in Begleitung des KSNW.

Liegenschaften mit ausreichend und vor Fremdzugriff geschützten Flächen wird je Abfallstrom (z.B. Laub, Baum- und Strauchschnitt, kompostierbare Abfälle) ein separater Container seitens des KSNW zur Verfügung gestellt. Die Abholung erfolgt durch den KSNW. Die Verwertung erfolgt je nach Abfallart gem. den Regelungen unter Kapitel 2.1.

Gleiches gilt für Liegenschaften ohne separate Container. Hier ist darauf zu achten, dass die Abfallarten getrennt voneinander gelagert werden. Ggf. sind Abstimmungen der Liegenschaften untereinander notwendig um Mehraufwendungen durch gehäufte Transporte zu vermeiden.

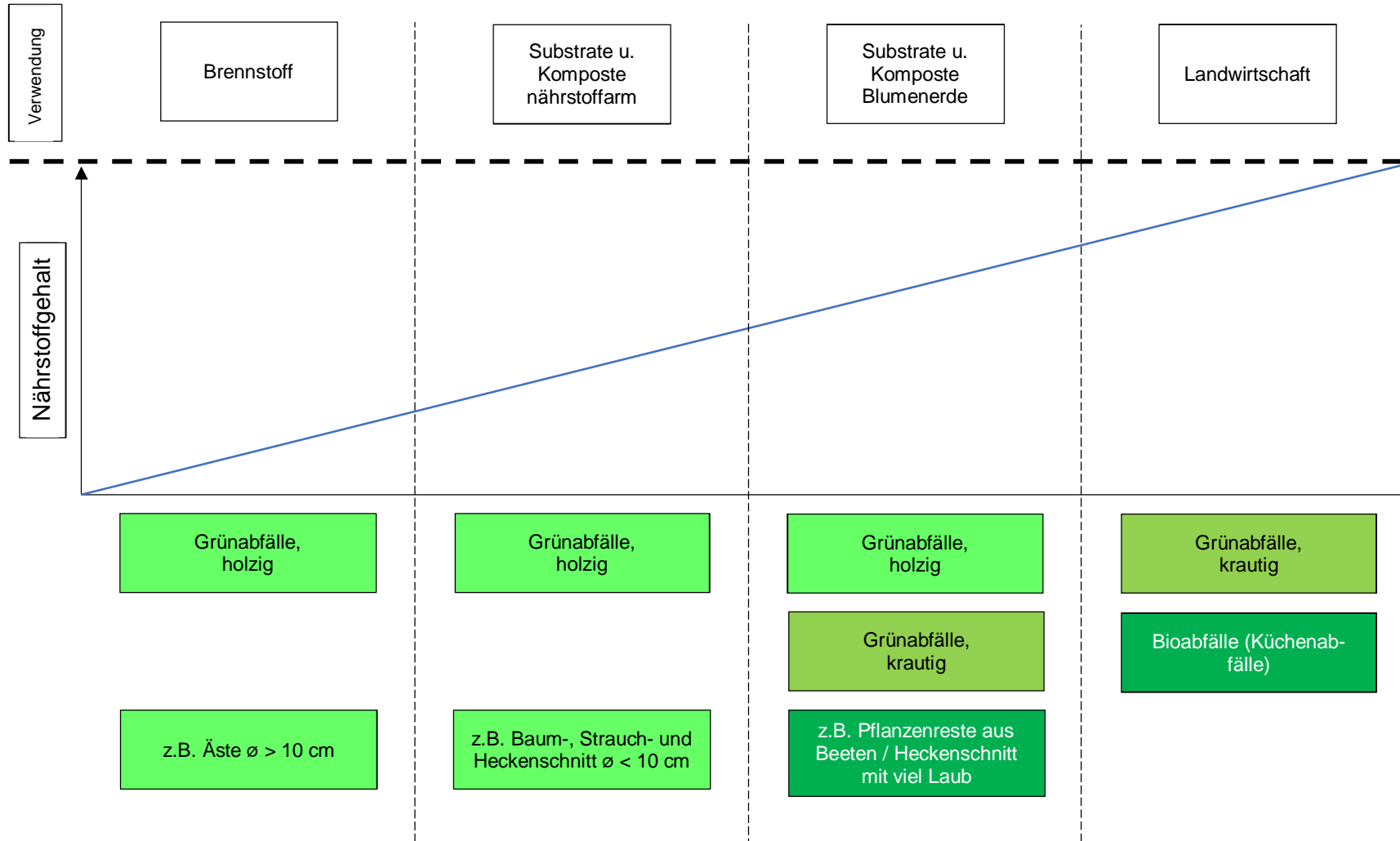
Sollte eine getrennte Sammlung nicht möglich sein, können Container gestellt werden, die eine gemischte Sammlung und Entsorgung erlauben. Die dadurch entstehenden Mehrkosten der Entsorgung werden den Mitgliedsgemeinden separat ausgewiesen. Unter gewissen Rahmenbedingungen, wie z.B. Platzmangel oder unvermeidbarer Fremdzugriff kann sich diese Vorgehensweise durchaus als wirtschaftlich vertretbar herausstellen.

Anhang A Unterscheidung von Bioabfällen (AVV 20 01 01)




Anhang B Bioabfälle - Übersicht

Das folgende Schaubild verdeutlicht prinzipiell die Zuordnung von Bio- und Grünabfällen im Kontext der Entsorgungswege.






Anhang C Abfallsteckbriefe

Anhang C-1 Betonaufbruch²⁷

| | |
|--------------------|--|
| Bezeichnung | 17 01 01 Beton |
| AVV-Kapitel | 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) |
| AVV-Gruppe | 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik |
| Herkunft | Bei Bautätigkeiten wie z. B. Neubau, Umbau, Sanierung, Renovierung und Abbruch von Gebäuden (z. B. Wohn- und Bürogebäude, Fabrik-, Lager- und Ausstellungshallen) und anderen Bauwerken (z. B. Brücken, Tunnel, Kanalisationsschächte). Sortenreine Trennung bei den Arbeiten! |
| Kann Teil sein von | 17 01 06* Gemische, oder getrennte Fraktion, die gefährliche Stoffe enthalten 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten |
| Kann enthalten | - |
| Bilder |  <p>Abbildung 1: Betonaufbruch</p> |

²⁷<https://www.abfallbewertung.org>; Register Abfallsteckbriefe; Steckbrief „1701 mineralischer Bauschutt“; Abrufdatum 12.09.2024

Anhang C-2 Bauschutt²⁸

| | |
|--------------------|--|
| Bezeichnung | 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten |
| AVV-Kapitel | 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) |
| AVV-Gruppe | 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik |
| Erläuterung | Enthält mineralische Abfälle, die bei Bautätigkeiten (z.B. Neubau, Abbruch, Sanierung) anfallen und nicht getrennt werden „Baustellenabfälle“ oder „Baumischabfälle“, die nicht nur mineralische Materialien enthalten, gelten als 17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ oder 17 09 03* „gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten“ |
| Kann Teil sein von | - |
| Kann enthalten | 17 01 01 Beton 17 01 02 Ziegel 17 01 03 Fliesen und Keramik |
| Bilder | <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Abbildung 3: Bauschutt</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Abbildung 2: Bauschutt</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>Abbildung 4: Bauschutt</p> </div> |

²⁸https://www.abfallbewertung.org/reppen.php?char_id=1701_Bau&report=ipa&kapitel=1&lang_id=de&avv=&synon=>active=no#; 12.09.2024

Anhang C-3 Bodenaushub²⁹

| | |
|--------------------|--|
| Bezeichnung | 17 05 04 Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten 17 05 06 Baggergut, das keine gefährlichen Stoffe enthält |
| AVV-Kapitel | 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) |
| AVV-Gruppe | 17 01 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut |
| Erläuterung | Bodenaushub ohne Kontakt mit Gewässern wird „Boden und Steine“ genannt; Bodenaushub mit Kontakt zu Gewässern wird „Baggergut“ genannt. |
| Kann Teil sein von | - |
| Kann enthalten | 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten 17 05 04 Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält 17 05 06 Baggergut, das keine gefährlichen Stoffe enthält |
| Bilder | <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;"> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 6: Boden und Steine 1</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 5: Boden und Steine 2</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 8: Baggergut 1</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 7: Baggergut 2</p> </div> </div> |

²⁹https://www.abfallbewertung.org/reppen.php?char_id=1705_Boden&report=ipa&kapitel=1&lang_id=de&avv=&synon=>active=no; 14.11.2024

Literaturverzeichnis

(1) Stoll, Jonas: Abfallrecht, in: Umweltbundesamt, o. D., [online] <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallrecht>.

(2) ad-hoc-Ausschuss unter Vorsitz des Landes Brandenburg: Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung: Version 2, in: <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html>, 23.09.2024, [online] https://www.laga-online.de/documents/fragen-und-antworten-zur-ersatzbaustoffverordnung-version-2_1695283839.pdf (abgerufen am 13.06.2024).

(3) Verbraucherschutz, Landesamt für Natur Umwelt Und: Informationsportal zur Abfallbewertung - IPA, o. D., [online] <https://www.abfallbewertung.org/>.